

Beschluss zur öffentlichen Auslegung von Bauleitplanentwürfen

Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Troisdorf hat in der Sitzung am 04.09.2019 auf Grundlage des § 1 Abs. 8, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) folgenden Beschluss gefasst:

- **Bebauungsplan T 169, Blatt 1, 1. Änderung, Stadtteil Troisdorf-Mitte, Bereich östlich der Breslauer Straße, südlich der Taubengasse und westlich der Marienburgstraße auf dem öffentlichen Grundstück Flur 1, Flurstück 1403 (Neuabgrenzung der öffentlichen Grünfläche – im vereinfachten Verfahren)**

Beschluss:

„Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt den vorgestellten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes T 169, Blatt 1, Stadtteil Troisdorf-Mitte, Bereich östlich der Breslauer Straße, südlich der Taubengasse und westlich der Marienburgstraße auf dem öffentlichen Grundstück Flur 1, Flurstück 1403, einschließlich der beigefügten Begründung. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist im Bebauungsplanentwurf festgesetzt.

Der Entwurf ist mit der Begründung und den wesentlichen bisher vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie dem Hinweis, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert wird, für die Dauer eines Monats (mindestens 30 Tage) öffentlich auszulegen (§ 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB).

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung ist die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen (§ 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB).“

(siehe auch nachstehenden Übersichtsplan aus der DGK 5 des RSK: © Geobasis NRW 2019 – nicht maßstabsgerecht)



Der Bauleitplanentwurf liegt mit der Begründung und den wesentlichen, bisher vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 30.09. bis einschließlich 04.11.2019

im Rathaus, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, 3. Obergeschoss, Gebäudeteil C während der nachstehend genannten Dienststunden öffentlich aus:

Montag	07:30 Uhr – 12:30 Uhr und 13:30 Uhr - 19:00 Uhr
Dienstag - Freitag	07:30 Uhr – 12:30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme abweichend von den allgemeinen Öffnungszeiten auch mittwochvormittags möglich ist.

Zu diesen Zeiten werden beim Amt für Stadtplanung und Bauordnung im 3. Obergeschoss des Rathauses, Gebäudeteil C, Auskünfte erteilt.

Für den Bebauungsplan T 169, Blatt 1, 1. Änderung liegen keine speziellen umweltbezogenen Informationen vor, da es sich um ein vereinfachtes Verfahren handelt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Bauleitplan unter der oben angeführten Dienststelle im Rathaus insbesondere schriftlich oder zur

Niederschrift zu den vorbezeichneten Zeiten vorgebracht werden. Äußerungen können auch an die E-Mail-Adresse Bauleitplanung@Troisdorf.de gerichtet werden.

Die aushängenden Pläne und Texte sind während der öffentlichen Auslegung ab dem **30.09.2019** zusätzlich auf der Internetseite www.Troisdorf.de unter der Rubrik > WIRTSCHAFT/BAUEN UND VERKEHR > Stadtplanung > Öffentlichkeitsbeteiligung < einsehbar.

Im weiteren Verfahrensgang entscheidet der Rat der Stadt Troisdorf in öffentlicher Sitzung über die eingegangenen Stellungnahmen. Das Ergebnis wird mit Angabe der Entscheidungsgründe mitgeteilt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Rechtsgrundlagen: § 1 Abs. 8, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der bei Veröffentlichung dieser Bekanntmachung geltenden Fassung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist auch im Internet auf www.troisdorf.de unter der Rubrik STADT, RATHAUS UND TOURISMUS > Aktuell > Bekanntmachungen bereitgestellt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung oder des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss wirksam.

Troisdorf, 11.09.2019
Stadt Troisdorf
gez.

Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister